

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
Amadeus Fire AG**

§ 1 Ziele, Kompetenzen, Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat legt die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium im Sinne von C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodexes wie folgt fest:
 - a) Internationale Tätigkeit: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll die geographische Präsenz der Gruppe in angemessener Weise berücksichtigen. Da die Gruppe derzeit nur in Deutschland operativ tätig ist, soll sich der Aufsichtsrat aus mindestens 10 nationalen Mitgliedern zusammensetzen.
 - b) Potentielle Interessenkonflikte und Anzahl der unabhängigen AR-Mitglieder: Die AR-Mitglieder der Kapitaleseite sollen sich aus mindestens 4 unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen. Diese sollen weder führende Positionen bei Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder bei Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten, innehaben.
 - c) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine breite und umfassende Erfahrung und Kompetenzen in den für die Gesellschaft relevanten Bereichen präsent sind. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Relevante Kompetenzen sind insbesondere Erfahrungen im Dienstleistungsgeschäft, Kenntnisse des Arbeitsmarkts und Arbeitsrechts sowie des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss nach § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
2. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und die Geschäftsführung (einschließlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele) zu überwachen.
3. Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) die Festlegung der Unternehmensstrategie einschließlich der geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensleitlinien für die gesamte Unternehmensgruppe
 - b) die Feststellung der Unternehmensplanung für die gesamte Unternehmensgruppe
 - c) der Erwerb und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sofern außerhalb der festgestellten Unternehmensplanung
 - e) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige

- f) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, der Abschluss, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt
- g) die Erteilung von Generalvollmachten
- h) die Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen
- i) die Durchführung von Sachinvestitionen außerhalb des Jahresbudgets, sofern die zusätzlichen Investitionen die Summe der in der festgestellten Unternehmensplanung genehmigten Gesamtinvestitionen um 10 % übersteigen
- j) die Einstellung von Mitarbeitern in die Gesellschaft sowie in den mit ihr verbundenen Unternehmen ab einem Jahres-Brutto Gehalt einschl. Tantiemen von € 250.000,- sowie die Berufung von Geschäftsführern / Vorständen verbundener Unternehmen
- k) die Durchführung von Maßnahmen nach Vorliegen eines Übernahmeangebotes, die den Erfolg des Angebotes verhindern können
- l) der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien gemäß Beschluss der Hauptversammlung

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach den Buchstaben (d), (f) oder (h) bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe (b)) zugestimmt wurde. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen verbundener Unternehmen nach den Buchstaben (c), (f) und (h) durch den Aufsichtsrat zuvor genehmigt werden.

4. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Stillschweigen zu bewahren. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
5. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Bezüglich der Einzelheiten wird auf D.III des Corporate Governance Kodex verwiesen.
6. Verträge, insbesondere Beratungsverträge der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt die Altersgrenze, dass zum Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat der Kandidat das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben darf.
8. Aufsichtsratsmitglieder (Vertreter der Anteilseigner) werden maximal für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Insgesamt ist die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat auf maximal 10 Jahre beschränkt.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
2. Vorsitzender und Stellvertreter behalten ihr Amt während der gesamten Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
3. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 3 Aufsichtsratssitzungen Einberufung und Teilnahme

1. Der Aufsichtsrat wird viermal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung (Quartalsitzung) einberufen. Die weiteren Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Aufsichtsratssitzung wird unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; bei der Fristberechnung wird der Tag des Versandes der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende kann, wenn er eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung sowie die Übersendung der Unterlagen für die Sitzung können per Post, E-Mail oder andere gebräuchliche Mittel elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Form der Einberufung, Tagungsort und Uhrzeit bestimmt der Vorsitzende; dabei hat sich der Vorsitzende um eine möglichst vollständige Präsenz zu bemühen. Die Sitzungstermine sollen jährlich im Voraus festgelegt werden; hierbei sollen die Quartalsitzungen jeweils in der übernächsten Woche nach der planmäßigen Veröffentlichung der Quartalszahlen stattfinden.
3. Der Sitzungsleiter hat das Recht, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen.
4. Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Der Abschlussprüfer hat an der jährlichen Bilanzsitzung des Bilanz- und Prüfungsausschusses teilzunehmen und auf Wunsch des Aufsichtsrats ggfs. auch an der Bilanz-Aufsichtsratssitzung.
5. Ein nicht dem Aufsichtsrat angehörender und zur Verschwiegenheit verpflichteter Protokollführer kann vom Sitzungsleiter bestimmt werden.
6. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
2. Er bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor.
3. Er ist zugleich Vorsitzender des Personalausschusses. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat er nicht inne.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Er wird über die wichtigsten Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes informiert. Er soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
5. Der Aufsichtsrat prüft fortlaufend die Effizienz seiner Tätigkeit sowie der von ihm ergriffenen Maßnahmen und wird – soweit förderlich – die Geschäftsordnungen der Gesellschaft, Inhalt, Umfang und Frequenz der von ihm angeforderten Berichte sowie seine Sitzungsfrequenz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

§ 5 Sitzungsleiter

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner – auch vorübergehenden – Verhinderung leitet sie sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Fall der Dringlichkeit beschließen, dass der an Lebensjahren Älteste die Sitzung leitet.
2. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
3. Beschlüsse über nicht ordnungsmäßig angekündigte Tagesordnungspunkte können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abgeben.
4. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. In begründeten Fällen kann er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen oder sein Rederecht beschränken.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Stimmenthaltung ist ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Soweit Gesetz und die Satzung nicht anderweitig bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

3. Ein abwesendes Mitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass er seine Stimmabgabe vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden per Mail zuleitet. Die Mail ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
4. Der Sitzungsleiter kann zulassen, dass ein abwesendes Mitglied seine Stimme innerhalb von zehn Tagen nachträglich per E-Mail abgibt, soweit kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.
5. Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine Stimmabgabe einzeln protokollieren zu lassen.
6. Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch eine Telefon-/Videokonferenz oder unter Benutzung moderner Telekommunikationsmittel (wie z.B. Abstimmung per E-Mail) bestimmen, soweit kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, beschließende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Größe der Ausschüsse, deren Mitglieder, den Ausschussvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Aufgabenstellung des jeweiligen Ausschusses, soweit diese Geschäftsordnung keine weiteren Festlegungen enthält. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse, er hat das Recht, an sämtlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
2. Der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen ein. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Er leitet die Ausschusssitzung. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Er hat den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren, der seinerseits die anderen Aufsichtsratsmitglieder unterrichtet.
3. Im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben kann er den Vorstand oder Sachverständigen – insbesondere die Abschlussprüfer – zuziehen und entsprechende Auskünfte verlangen.
4. Ein Ausschuss hat das Recht, unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen.
5. Folgende Ausschüsse sollen gebildet werden:

a) Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern und wird mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter, einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer sowie einem Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner besetzt. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich der Vorsitzende des Personalausschusses.

Der Personalausschuss befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der langfristigen Nachfolgeplanung. Der Personalausschuss gibt Empfehlungen für den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Vergütungen. Empfehlungen für die laufenden Vergütungen werden durch systematische Evaluation der Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt. Weiterhin nimmt der Personalausschuss die Aufgaben nach § 27 Abs. 3 i.V.m § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG (Vermittlungsausschuss) wahr.

b) Bilanz- und Prüfungsausschuss:

Der Bilanz- und Prüfungsausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern. Diese setzen sich aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner sowie aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Mindestens ein Mitglied des Bilanz- und Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Bilanz- und Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung, der Prüfung der Gesellschaft, der Konzerngesellschaften und des Konzerns einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungs- bzw. des Konzernrechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, zuständig. Er wertet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet dem Aufsichtsrat über die Bewertung der Darlegungen des Prüfungsberichtes durch den Ausschuss, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören dabei regelmäßig:

- Die Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers, die Festlegung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten, die Vereinbarung des Prüfungshonorars und die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.
- Die Würdigung von Feststellungen und Empfehlungen des Abschlussprüfers in einem sog. Management Letter.
- Die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat einschließlich der jeweiligen Lageberichte auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und ergänzender Ausführungen des Abschlussprüfers.
- Die Prüfung der Zwischenabschlüsse.

c) Nominierungsausschuss:

Der Nominierungsausschuss ist ein beratender Ausschuss und wird bei Bedarf aus den Reihen des Personalausschusses gebildet. Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss besteht nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und wird bei Bedarf im Vorfeld einer Hauptversammlung gebildet, die über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet.

Für die Mitarbeit in dem Nominierungsausschuss der Mitglieder des Personalausschusses wird keine gesonderte Vergütung bezahlt.

§ 8 Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter unterzeichnet.
2. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu protokollieren.
3. Zur Anfertigung des Protokolls gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

4. Das Sitzungsprotokoll ist allen Mitgliedern binnen einem Monat zuzusenden und wird in der darauffolgenden Sitzung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Von den Sitzungsprotokollen der Ausschüsse erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine Ausfertigung zur Kenntnisnahme und zur zentralen Ablage.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Vorstand über das Sitzungsergebnis, soweit nicht die Vertraulichkeit bestimmter Ereignisse entgegensteht.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über Sitzungsverlauf und -ergebnis Stillschweigen zu wahren, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Will er, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, einen Dritten über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten unterrichten, so hat er die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Soweit eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, hat er den Aufsichtsratsvorsitzenden über die gegebene Auskunft zu informieren.
7. Protokolle und vertrauliche Sitzungsunterlagen sind unter Verschluss zu halten. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für eine lückenlose Zentraldokumentation der Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu sorgen, wobei diese Unterlagen nur dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugänglich sein sollen. Die Zentraldokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

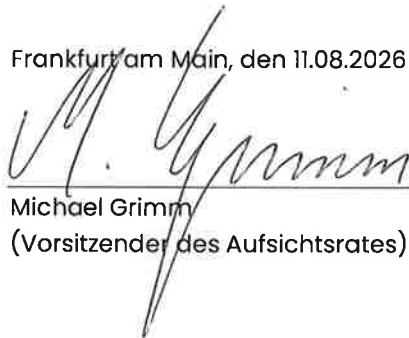
1. Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte – insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können – dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, an wen die Information weitergegeben wird und über die Teilnahme des Aufsichtsratsmitgliedes an Sitzungen. Wesentliche nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.
2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder der ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, an sich ziehen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder haben sich der Stimme zu enthalten.
3. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens). Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder dem Konzernunternehmen zuwiderlaufen.
4. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Unternehmens oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.

6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen 30 Handelstage vor der voraussichtlichen Quartalsberichterstattung gem. dem publizierten Finanzkalender und der endgültigen Veröffentlichung der Quartalszahlen keine Aktien der Gesellschaft kaufen oder verkaufen. Im Falle des Jahresabschlusses bezieht sich die Frist auf die Veröffentlichung der vorläufigen Zahlen des Geschäftsjahres gem. dem publiziertem Finanzkalender.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder werden ihre Pflichten nach § 15 WpHG (Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften) erfüllen.

§ 10 Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt.
2. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Frankfurt am Main, den 11.08.2026



Michael Grimm
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)